

Dekan für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Klagenfurt am 10.1.1996

Zahl: 368-95/96

Gesehen der Dekan

SNME/1895



UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Institut für Wirtschaftswissenschaften
Universitätslehrgang zur Ausbildung von TourismuskauflernO.Univ.Prof. Dr. Dietrich Kropfberger
Universitätsstraße 65-67
A-9020 KlagenfurtTelefon: (0463) 2700-483 od. 481
Telefax: (0463) 2700-476
email: alexandra.weisz@uni-klu.ac.atAn das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3

A - 1010 Wien

UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Zahl: 60/96

Gesehen und in Urschrift dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Wien vorgelegt
11. JAN. 1996

Klagenfurt, am


Der Rektor

BUNDESGESETZENTWURF	
Z.	59 -GE/19. PT
Datum:	15. JAN. 1996
Ort:	16.1.96 Klagenfurt

im Dienstweg

den 10.01.1996

**STELLUNGNAHME****zum Entwurf des
BUNDESGESETZES ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN (UniStG)**

Als wissenschaftlicher Leiter des Universitätslehrganges für Tourismusmanagement an der Universität Klagenfurt gebe ich zu obigen Gesetz folgende Stellungnahme ab:

1. Die Lehrgangslleitung erhebt Einspruch gegen die in § 34 (3) geplante Bezeichnung "Absolvent/ Absolventin des Lehrganges" aus folgenden Gründen:

Absolventen des Lehrganges sind auf Grund der Verordnung des Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom 1. April 1995, BGBl. Nr. 154/1995 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Tourismuskaufmann" bzw. "Akademisch geprüfte Tourismuskauflerin" zu führen.

Durch die Streichung dieser Berufsbezeichnung würde eine wesentliche Entwertung des Lehrganges erfolgen, welche nicht gerechtfertigt ist, da der Lehrgang auf anerkannt hohem Niveau geführt wird.

Aufnahmevoraussetzung: 3 bis 5 Jahre einschlägige Praxis nach der Konzessionsprüfung bzw. dem Abschluß einer Fremdenverkehrsschule.

Er stellt speziell in Kärnten die einzige Ausbildungsmöglichkeit auf universitärer Ebene im Bereich Tourismus dar und würde durch die Streichung der Berufsbezeichnung leider in Frage gestellt werden.

Die geplante Bezeichnung "Absolvent des ... Lehrganges" ist , speziell unter dem Gesichtspunkt der Abgrenzung gegenüber anderen, vor allem nicht universitären Aus- und Weiterbildungsstätten (z.B. Fachakademie des WIFI) nicht sehr aussagefähig.

Die Lehrgangsbildung drängt daher, auf die obige Argumentation verweisend, darauf, **daß die Verordnung über die Berufsbezeichnung "Akademisch geprüfter Tourismuskaufmann" bzw. "Akademisch geprüfte Tourismuskaufrfrau" nicht außer Kraft gesetzt wird**, wie in § 81 (2) UniStG angeführt wird.

2. Ebenfalls zu ändern ist nach meiner Auffassung die geplante Zulassung zu einem Universitätslehrgang ab 15 Jahren (§ 23 Abs. 1).

Universitätslehrgänge stellen Weiterbildungsmöglichkeiten für versierte Praktiker auf hohem Niveau dar und sollen nie auch nur in den Verdacht geraten, eine "bessere Lehre" oder eine Ersatzmatura unmittelbar nach dem Pflichtschulabschluß zu sein.

Erfahrungen haben gezeigt, daß die Qualität einer post - experience Ausbildung, wie sie ein Universitätslehrgang darstellt, wesentlich von der Berufserfahrung und der bereits erreichten Position der Teilnehmer abhängt.

Ich würde daher eher dafür plädieren, daß das mögliche Zulassungsalter für einen Universitätslehrgang höher angesetzt wird, als bei einem regulären Universitätsstudium, um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und sich von der Lehre bzw. einer berufsbildenden höheren Schule bewußt abzuheben.

3. **Schließlich ist die ebenfalls vorgesehene Einschränkung der Notenskala auf 3 Noten abzulehnen** (§ 45).

Gerade bei Universitätslehrgängen ist es notwendig und von den Teilnehmern geradezu erwünscht, bei den Einzelleistungen stärker zu differenzieren.

Dadurch ist es erst möglich, auch nach außen auf die Qualität der Teilnehmer, aber auch des Lehrganges selbst, gezielt hinzuweisen.

So zeigen auf der anderen Seite Befragungen im Bereich der Erwachsenenbildung (WIFI, BFI), daß durch "Kursbesuchsbestätigungen" bzw. standardmäßig "gute Benotungen" die Qualität und Attraktivität dieser Kurse in den Augen der Teilnehmer und der Wirtschaft/ bzw. Arbeitgeber extrem abgewertet wird.

Ich schlage daher vor, von der 5-teiligen Notenskala nicht nach unten abzuweichen, sondern eher sogar eine noch stärker differenzierte Skalierung zuzulassen. Ein derartiges Vorgehen würde allerdings nur Sinn machen, wenn es für das gesamte schulische (und außerschulische) Ausbildungswesen in Österreich gilt, um eine Vergleichbarkeit der Beurteilung zu ermöglichen.

Ich bitte Sie, diese Stellungnahme zu berücksichtigen und
verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietrich Kropfberger', with a stylized flourish at the end.

O.Univ.Prof. Dr. Dietrich KROPFBERGER